Vorbereitungsmodul direkte Steuern
Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Lösungen zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung 2027

Themen	**Direkte Steuern / Verrechnungssteuer**
Prüfungszeit	60 Minuten (60 Punkte)

Kontrollieren Sie, ob dieser Aufgabensatz vollständig ist. Er umfasst 13 Seiten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Allfällige Ähnlichkeiten zu realen Fällen, insbesondere bei der zufälligen Namens- und Branchenwahl oder der zufälligen Nennung von Ortschaften, sind nicht beabsichtigt.

Aufgabe 1: Allgemeine Grundlagen des Steuerrechts (10 Punkte)

Richtig oder Falsch? (5 Punkte)
Kreuzen Sie an, ob die gemachte Aussage richtig oder falsch ist. Nennen Sie zusätzlich die genaue gesetzliche Grundlage im DBG, die den Sachverhalt regelt:

Ziff.	Aussage	Richtig	Falsch
1	**Steuerpflicht und Zugehörigkeit**		
1.1	Anton Steinegger wird am 25.01.2027, 18-jährig und wird somit ab diesem Datum neu steuerpflichtig. Gesetzliche Grundlage: DBG 8 Abs. 1		X
1.2	Kevin Kaufmann zieht per 31.03.2027 nach Mallorca, um seinen Lebensabend dort zu geniessen. Er ist jedoch – aufgrund seiner Schweizer Staatsbürgerschaft – immer noch subjektiv steuerpflichtig in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit. Gesetzliche Grundlage: DBG 3 Abs. 1 (DBG 8 Abs. 2)		X
1.3	Die Müller GmbH aus Konstanz (DE) betreibt in Amriswil (CH) eine Betriebsstätte. Sie sind somit – aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit – in der Schweiz steuerpflichtig. Gesetzliche Grundlage: DBG 51 Abs. 1 Bst. b	X	
1.4	Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf den Gewinn, der in der Schweiz erzielt wird. Gesetzliche Grundlage: DBG 52 Abs. 2	X	
1.5	Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei. Gesetzliche Grundlage: DBG 16 Abs. 3	X	
1.6	Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Gesetzliche Grundlage: DBG Art. 120 Abs. 1	X	
1.7	Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss erstellen. Gesetzliche Grundlage: DBG Art. 41 Abs. 3	X	
1.8	Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit haben nur auf Verlan gen der Steuerverwaltung die Jahresrechnung der Steuererklärung beizulegen. Gesetzliche Grundlage: DBG Art. 125 Abs. 2 Bst. a		X
1.9	Das Verfahren vor der kantonalen Steuerrekurskommission ist kostenlos. Gesetzliche Grundlage: DBG Art. 144 Abs. 1		X
1.10	Eine straflose Selbstanzeige kann eine natürliche Person nur einmal einreichen. Gesetzliche Grundlage: DBG Art. 175 Abs. 3	X	

Aufgabe 2: Beat Müller Handels AG, Zürich (6 Punkte)

Beat Müller aus Zürich besitzt diverse Unternehmen unter anderem auch die Beat Müller Handels AG zu 100 %. Beat Müller hält die Beteiligung im Privatvermögen.

Die Bilanz der Beat Müller Handels AG sieht wie folgt aus:

Bilanz

Flüssige Mittel	150'000	Kreditoren	250'000
Übrige Aktiven	750'000	Bankschulden	150'000
		Aktienkapital	100'000
		Reserven (thesaurierte Gewinne)	400'000
	900'000		**900'000**

Der Verkehrs- bzw. Marktwert der Unternehmung beträgt CHF 2 Mio.

Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte und die steuerlichen Konsequenzen:

a) Beat Müller bringt die Beteiligung der Beat Müller Handels AG in die von ihm zu 100 % gehaltene Müller Holding AG ein. Als Kaufpreis wird der Verkehrswert von CHF 2 Mio. vereinbart.

   a. Welcher Tatbestand ist zu prüfen? — Transponierung

   b. Gesetzliche Grundlage — Art. 20a Bst b DBG

b) Beat Müller verkauft die Beteiligung der Beat Müller Handels AG an seinen Bruder Peter Müller (hält diese im Privatvermögen) zu einem Preis von CHF 2 Mio.

   a. Was erzielt Herr Müller aus dem Verkauf? — Steuerfreier Kapitalgewinn

   b. Gesetzliche Grundlage — Art. 16 Abs. 3 DBG

c) Beat Müller verkauft die Beteiligung der Beat Müller Handels AG an die Meier AG zu einem Preis von CHF 2 Mio. Da die Meier AG den Preis nicht bezahlen kann, stellt Herr Müller der Meier AG ein Darlehen in der Höhe des Kaufpreises zur Verfügung.

   a. Welcher Tatbestand ist zu prüfen? — Indirekte Teilliquidation

   b. Gesetzliche Grundlage — Art. 20a Bst a DBG

Aufgabe 3: Kallnach GmbH, Bargen (4 Punkte)

Die Kallnach GmbH aus Bargen verlegt ihren Sitz per 30.06.2027 nach Lörrach bei Basel (Deutschland).

Die Zwischenbilanz der Kallnach GmbH per 30.06.2027 sieht wie folgt aus:

Bilanz

Flüssige Mittel	150'000	Kreditoren	100'000
Vorräte[1]	100‘000	Bankschulden	200'000
Mobilien[2]	250'000		
Fahrzeuge[3]	200‘000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	100‘000
		Gewinnvortrag	200'000
	700'000		**700'000**

1) Die Vorräte sind um CHF 20'000 unterbewertet
2) Der Verkehrswert der Mobilien beträgt CHF 300’000
3) Die Fahrzeuge sind um 20 % unterbewertet

Der Reingewinn der ersten 6 Monate beträgt gemäss Erfolgsrechnung CHF 240’000.

a) Welche steuerlichen Folgen ergeben sich aus dem Sitzwechsel ins Ausland? Begründen Sie die Antwort auch mit den gesetzlichen Grundlagen:

Die Verlegung des Sitzes ins Ausland wird der Liquidation gleichgestellt. Somit werden die stillen Reserven dadurch besteuert.

Gesetzliche Grundlagen:
Art. 54 Abs. 2 DBG (Ende der Steuerpflicht)
Art. 58 Abs. 1 lit c DBG (Berechnung des Reingewinns)
Art. 80 DBG (Zeitliche Bemessung des Reingewinns)

b) Berechnen Sie den steuerbaren Reingewinn für die Steuerperiode 2027. Die Berechnung ist detailliert zu erstellen.

Korrekturen	**CHF**	**Betrag**
Reingewinn	CHF	240’000
Unterbewertung der Vorräte	CHF	20’000
Aufrechnung auf den Verkehrswert der Mobilien	CHF	50’000
Stille Reserven der Fahrzeuge (200'000 / 80 * 20)	CHF	50’000
	---	---
Steuerbarer Reingewinn 2027	**CHF**	**360’000**

Aufgabe 4: Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit mit unterjährigem Geschäftsjahr (6 Punkte)

Frau Jasmin Mosimann, Cybersecurity-Beraterin, macht sich am 01.05.2026 selbständig. Da sie im Aufbaujahr die Gewinnzone nicht erreicht, verzichtet sie auf die Erstellung eines Abschlusses per 31.12.2026 und deklariert in der Steuererklärung 2026 ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von null.
Im Folgejahr erstellt sie erstmals einen Abschluss für den Zeitraum vom 01.5.2026 bis 31.12.2027 (20 Monate). Dieser weist einen Gewinn von CHF 96'000 aus. Darin enthalten ist eine im Jahr 2027 vereinnahmte, ausserordentliche Versicherungsentschädigung von CHF 12'000 für einen Betriebsunterbruch.

Fragen:

1) Welche verfahrensrechtlichen Massnahmen hat die Veranlagungsbehörde für die Steuerperiode 2026 zu treffen, nachdem kein Abschluss eingereicht wurde?

Verfahrensrechtliche Massnahmen
Da Frau Mosimann keinen Geschäftsabschluss eingereicht hat, obwohl hierzu auch im Aufnahmejahr eine Pflicht besteht (Art. 125 Abs. 2 DBG), muss die Veranlagungsbehörde das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Steuerperiode 2026 nach pflichtgemässem Ermessen veranlagen (Art. 130 Abs. 2 DBG).

Wird in der Folge ein tatsächlicher Geschäftsabschluss über den Zeitraum eingereicht, ist dieser bei der Beurteilung der Ermessensveranlagung (bzw. im Rahmen einer Revision oder eines hängigen Rechtsmittelverfahrens) zu berücksichtigen.

2) Wie bemisst sich das steuerbare Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Steuerperiode 2026 nach Einreichung des Abschlusses per 31.12.2027?

Steuerbares Einkommen 2026
Massgebend ist zunächst das ordentliche (nicht ausserordentliche) Ergebnis des 20-monatigen Abschlusses: CHF 96'000 - CHF 12'000 (ausserordentliche Versicherungsentschädigung) = CHF 84'000, was einem Monatsdurchschnitt von CHF 4'200 entspricht.
Die Steuerperiode 2026 umfasst 8 Monate (01.5.-31.12.2026). Die Versicherungsentschädigung wurde erst 2027 vereinnahmt und ist der Steuerperiode 2026 deshalb nicht zuzuordnen.
Steuerbares Einkommen 2026 = CHF 4'200 x 8 Monate = CHF 33'600.

3) Wie bemisst sich das steuerbare Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Steuerperiode 2027?

Steuerbares Einkommen 2027
Die Steuerperiode 2027 umfasst die restlichen 12 Monate des Abschlusses (01.01.-31.12.2027). Das anteilige ordentliche Ergebnis beträgt CHF 4'200 x 12 Monate = CHF 50'400. Die 2027 vereinnahmte ausserordentliche Versicherungsentschädigung von CHF 12'000 ist ungekürzt und ohne Umrechnung vollständig der Steuerperiode 2027 zuzurechnen, da sie tatsächlich in dieser Periode angefallen ist.
Steuerbares Einkommen 2027 = CHF 50'400 + CHF 12'000 = CHF 62'400.

Kontrollrechnung: CHF 33'600 (2026) + CHF 62'400 (2027) = CHF 96'000, entspricht dem gesamten ausgewiesenen Gewinn des 20-monatigen Abschlusses.

Aufgabe 5: Selbständige Erwerbstätigkeit (8 Punkte)

Teilaufgabe 1) (6 Punkte)
Philipp Kaufmann, 52-jährig, Einzelfirma, handelt mit Computerhardware und beschäftigt mehrere Mitarbeitende. Philipp Kaufmann verkauft die im Geschäftsvermögen zugeordnete Betriebsliegenschaft an einen unabhängigen Dritten.

Die Bilanz der Philipp Kaufmann, Einzelfirma per 31.12.20XX sieht wie folgt aus:

Bilanz

Umlaufvermögen	300'000	Fremdkapital	600'000
Mobiles Anlagevermögen	100‘000		
Liegenschaft	800'000	Kapital Philipp Kaufmann	600'000
	1‘200'000		1‘200'000

- Der ursprüngliche Kaufpreis der Liegenschaft betrug CHF 900'000.
- Es sind keine wertvermehrenden Investitionen während der Haltedauer angefallen.
- Der Verkaufspreis beträgt CHF 1'800'000.

Beurteilen Sie die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf der Liegenschaft:

a) Direkte Bundessteuer
   1) Berechnung des Gewinns bei der Grundstückgewinnsteuer:

Keine Grundstückgewinnsteuer auf Bundesebene

   2) Berechnung des Gewinns bei der Einkommenssteuer:

Verkehrswert Liegenschaft:	CHF 1'800’000
./. Buchwert	CHF -800’000
Total der Einkommenssteuer unterliegend	**CHF 1’000’000**

b) Staats- und Gemeindesteuer / Monistisches System
   1) Berechnung des Gewinns bei der Grundstückgewinnsteuer:

Verkehrswert Liegenschaft:	CHF 1'800’000
./. Anschaffungswert	CHF -900’000
Total der GGst unterliegend	**CHF 900’000**

2) Berechnung des Gewinns bei der Einkommenssteuer:

Wiedereingebrachte Abschreibungen unterliegen der Einkommensteuer +CHF 100’000

c) Staats- und Gemeindesteuer / Dualistisches System

1) Berechnung des Gewinns bei der Grundstückgewinnsteuer:

Da im Geschäftsvermögen gehalten, unterliegt der Gewinn gesamthaft der Einkommensteuer und nicht der Grundstückgewinnsteuer

3) Berechnung des Gewinns bei der Einkommenssteuer:

Verkehrswert Liegenschaft:	CHF 1'800’000
./. Buchwert	CHF -800’000
Total der Einkommenssteuer unterliegend	**CHF 1’000’000**

Teilaufgabe 2) (2 Punkte)
Nach einigen Jahren beschliesst Philipp Kaufmann, nun 62-jährig seine Einzelfirma an einen unabhängigen Dritten zu verkaufen. Da er sich noch fit fühlt, wird Philipp Kaufmann nach dem Verkauf sich einer anderen Tätigkeit widmen und eine neue Einzelfirma gründen.

Die Bilanz der Philipp Kaufmann, Einzelfirma sieht zum Zeitpunkt per 31.12.xx (+10) des Verkaufs wie folgt aus:

Bilanz

Umlaufvermögen	600'000	Fremdkapital	200'000
Mobiles Anlagevermögen	200‘000		
		Kapital Philipp Kaufmann	600'000
	800'000		800'000

- Auf dem mobilen Anlagevermögen bestehen CHF 100'000 stille Reserven.
- Der vereinbarte Kaufpreis beträgt CHF 750'000.

a) Berechnen Sie den steuerbaren Gewinn dieser Steuerperiode:

Verkaufspreis:	CHF	750’000
./. Kapital Heinz Muster	CHF	600’000
Steuerbarer Gewinn	**CHF**	**150’000**

b) Gelangt die privilegierte Besteuerung nach Art. 37b DBG hier zur Anwendung? Begründen Sie die Antwort:

Nein, die Selbständigkeit wird nicht aufgegeben.

Folgende Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit die privilegierte Besteuerung zur Anwendung gelangt:
- Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Vollendetes 55 Altersjahr oder Invalidität

Aufgabe 6: Umstrukturierungen (5 Punkte)

Andri Jäger überführt seine Einzelfirma in eine neugegründete Aktiengesellschaft (Sacheinlagegründung). Die Beteiligung wird danach von Andri Jäger im Privatvermögen gehalten.

a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine solche Transaktion steuerneutral (ohne Steuerfolgen für Andri Jäger) erfolgen kann?

- Steuerpflicht in der Schweiz besteht weiter
- Einkommenssteuerwerte werden unverändert übernommen

b) Nennen Sie die gesetzlichen Grundlagen im DBG

Art. 19 Abs. 1 Bst. b DBG

Nach 4 Jahren möchte Andri Jäger die Beteiligung an einen Dritten verkaufen. Er geht davon aus, dass er den realisierten Kapitalgewinn nach Art. 16 Abs. 3 DBG nicht versteuern muss.

c) Ist seine Schlussfolgerung richtig? Begründen Sie die Antwort mit dem entsprechenden Gesetzesartikel?

Art. 19 Abs. 2 DBG

Wenn in den nachfolgenden 5 Jahren nach der Umwandlung Anteile zu einem Preis über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapitel liegendem Preis veräussert werden, liegt eine Sperrfristverletzung vor und die zum Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen stillen Reserven, werden nachträglich bei Andri Jäger besteuert.

Aufgabe 7: Buchprüfung einer Aktiengesellschaft (11 Punkte)

Daniel Reinhard hält in seinem Privatvermögen die 100 % Beteiligung der Schlossbier GmbH aus Ittigen. Er selbst ist nicht bei der Unternehmung angestellt. Das kantonale Steueramt Bern hat die Steuerperiode 2026 einer Buchprüfung unterzogen. Anlässlich der Prüfung wurden diverse Ungereimtheiten festgestellt die zu möglichen Gewinnkorrekturen führen.

Beurteilen Sie, ob sich einerseits Korrekturen auf Stufe Aktionär und auf Stufe Gesellschaft ergeben. Allfällige Korrekturen sind zahlenmässig aufzuführen. Berechnen Sie zusätzlich den korrekten Reingewinn auf Stufe Gesellschaft:

Nr.	Tatbestände	Korrektur auf Stufe Aktionär	Korrektur auf Stufe Gesellschaft
	Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung 2026		**+224’000**
1	Die Tochter von Daniel Reinhard hat geheiratet. Die Kosten der Hochzeitsreise sind im Aufwand der Unternehmung verbucht. Die Kosten belaufen sich auf CHF 12’000.	+12'000 * 70 % = 8’400	+12’000
2	Daniel Reinhard hält an einer Weiterbildungs-veranstaltung der Unternehmung eine Rede über Effizienz. Dritte würden hierfür ein Honorar von CHF 1’000 erhalten.	-	-
3	Daniel Reinhrad hat von der Unternehmung ein Darlehen in der Höhe von CHF 100'000 erhalten. Es wurde kein Zins vereinbart. Gemäss Rundschreiben der ESTV hätte Markus Muster 1 % Zins bezahlen müssen	GwL: +1'000 * 70 % = 700 Schuldzinsen = -1’000 Total = -300	+1’000
4	Daniel Reinhard hat ein Geschäftsfahrzeug der Unternehmung zum Buchwert übernommen. Der Buchwert betrug CHF 3'000. Der Verkehrswert wird auf CHF 8'000 festgelegt.	+5'000 * 70 % = 3’500	+5’000
5	Daniel Reinhard verkauft der Unternehmung ein Gemälde zum Preis von CHF 15'000. Der Verkehrswert beträgt CHF 5’000.	+10'000 * 70 % = 7’000	0
6	Die Gesellschaft schreibt das Gemälde im gleichen Jahr auf CHF 10'000 ab.	0 (siehe 5)	+10’000
7	In der Buchhaltung wurden diverse persönliche Bussen von Mitarbeitenden verbucht (Gesamthaft CHF 1'800).	-	+1’800
8	Zwei Mitarbeitende benötigen für ihre Arbeit ein Geschäftsfahrzeug. Die beiden Mitarbeitenden dürfen das Fahrzeug auch für private Zwecke nutzen. Der Privatanteil wurde buchhalterisch nicht berücksichtigt. Der Einkaufspreis der beiden Fahrzeuge beträgt je CHF 50'000 (exkl. MWST). Pro Monat sind 0.9 % zu berücksichtigen.	-	+10’800 oder (0)

9	Daniel Reinhard bezieht Waren vom Unternehmen zum Einkaufspreis. Der Einkaufspreis beträgt CHF 3'200. Der Verkaufspreis beträgt CHF 5'000 bei dem ein handelsüblicher Rabatt bereits berücksichtigt ist.	+1’800*70 % = 1’260	+1’800
10	Die Schlossbier GmbH sponsert ein von Daniel Reinhard durchgeführtes Jassturnier. Die Unternehmung tritt selbst nicht in Erscheinung. Es wurde ein Betrag von CHF 5'000 bezahlt.	+5'000 * 70% = 3’500	+5’000
	Steuerbarer Reingewinn auf Stufe Gesellschaft		**271’400 (260'600)**

Aufgabe 8: Verlustverrechnung (4 Punkte)

Die Guggelmann AG wurde im Jahr 2018 neu gegründet. Es wurden seit der Gründung die folgenden Gewinne/Verluste erzielt:

Berechnen Sie den Verlustvortrag sowie die Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer des jeweiligen Jahres

Jahr	Verlust/Gewinn	CHF	Verlustvortrag	Bemessungsgrundlage Gewinnsteuer
2018	Verlust	-16'000	-16'000	0
2019	Verlust	-10'000	-26'000	0
2020	Verlust	-5'000	-31'000	0
2021	Verlust	-2'000	-33'000	0
2022	Gewinn	1'000	-32'000	0
2023	Gewinn	1'000	-31'000	0
2024	Gewinn	1'000	-30'000	0
2025	Gewinn	1'000	-29'000*	0
2026	Gewinn	50'000	0	33'000

* Der Restverlust aus dem Jahr 2018 verjährt per 01.01.2026 und kann somit (aktuell) nicht mehr berücksichtigt werden.

Aufgabe 9: Verrechnungssteuer (6 Punkte)

Teilaufgabe 1) (3 Punkte)
Andreas Affolter ist Alleinaktionär der Affolter AG. Er lässt sich ein Aktionärsdarlehen über CHF 5'000'000, welches er der Affolter AG gewährt hat, mit 5 % Zins pro Jahr entschädigen. Gemäss Rundschreiben der ESTV, darf das Darlehen jedoch maximal mit 1 % verzinst werden.

Welche Steuerfolgen ergeben sich bei der Muster AG i.S. Verrechnungssteuer? Bitte detaillierte Berechnung erstellen.

Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor

Bezahlter Zins (5 %)	CHF 250'000
Maximal zulässiger Zins (1 %)	CHF 50'000
Verdeckte Gewinnausschüttung	CHF 200'000 (Stufe Gesellschaft dem Gewinn aufgerechnet)
Berechnung der Verrechnungsteuer	CHF 200'000 * 35% = CHF 70'000

Teilaufgabe 2) (3 Punkte)

Die Affolter AG verlegt ihren Geschäftssitz ins Ausland. Zum Zeitpunkt der Sitzverlegung sieht die Bilanz der Affolter AG wie folgt aus:

Bilanz

Flüssige Mittel	600'000	Fremdkapital	200'000
Debitoren	100'000		
Warenlager	30'000	Aktienkapital	200'000
Mobiles Anlagenvermögen[1)]	100'000	Kapitaleinlagereserven	150'000
		Gewinnreserven	280'000
	830'000		**830'000**

1) Stille Reserven CHF 50'000

Berechnen Sie den Liquidationsüberschuss und die Verrechnungssteuer:

Aktienkapital	CHF	200'000	steuerfrei		
Kapitaleinlagereserven	CHF	150'000	steuerfrei		
Gewinnreserven	CHF	280'000		CHF	280'000
Stille Reserven	CHF	50'000		CHF	50'000
Liquidationsüberschuss				**CHF**	**330'000**

CHF 330'000 x 35% = CHF 115'500
Die **Sitzverlegung** einer Aktiengesellschaft steht steuerlich der **Liquidation** der Gesellschaft gleich («Liquidationsfiktion» gemäss VStG 4 II), wobei insbesondere auch die stillen Reserven zur Besteuerung gelangen, da die Schweizer Steuerhoheit darauf nach der Sitzverlegung keinen Zugriff mehr hat.
Die Rückzahlung des Grund- oder Stammkapitals sowie der **Kapitaleinlagereserven** ist gemäss VStG 5 I^{bis} **steuerfrei**.
Auf den im Zeitpunkt der Sitzverlegung vorhandenen **Gewinnreserven** und den **stillen Reserven** ist hingegen die Verrechnungssteuer geschuldet.